

Jugendordnung des
Frankfurter Handballclub e.V.



Jugendordnung

§ 1

Gemäß § 16 der Vereinssatzung ist die nachfolgend beschriebene Ordnung die Jugendordnung des Frankfurter Handballclub.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Vereinsmitglieder sind und den Mitgliedern des Jugendausschusses.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Die Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend ist kein eigenständiges Organ des Vereins, führt und verwaltet sich jedoch nach Maßgabe der Vereinssatzung, der Beitrags- und Finanzordnung sowie dieser Ordnung. Beschlüsse sind vom amtierenden Vorstand zu bestätigen und dadurch erst rechtskräftig.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

der Jugendausschuss

die Jugendversammlung

§ 5 Jugendausschuss

Er besteht aus:

- dem /der Vorsitzenden (Jugendwart),
- dem /der stellv. Vorsitzenden (zgl. stellv. Jugendwart),
- dem /der Vereinsjugendsprecher/in,
- den Beisitzern (nicht beschlussfähig und stimmberechtigt, werden von der Jugendversammlung bestimmt, maximal 2 Personen)

Der Jugendausschuss unterstützt die Arbeit des Jugendwarts. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist mit seinen Beschlüssen der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren und über die finanziellen Mittel der Jugendarbeit zu beraten. Der Einsatz finanzieller Mittel unterliegt den Vorgaben der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung

des Vereins. Der Einsatz von finanziellen Mitteln ist beim amtierenden Vorstand zu beantragen, wo der Antrag auf die Verhältnismäßigkeit und die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel geprüft wird. Der Vorstand ist Weisungs- und Beschlussberechtigt.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.

§ 6 Jugendversammlung

Sie besteht aus:

- dem Jugendausschuss
- allen jungen Menschen des Vereins (von 7 bis einschließlich 21 Jahren),
- für Geschäftsunfähige (unter 7 Jahren) ein Erziehungsberechtigter
- allen weiteren Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins

Aufgaben der Jugendversammlung sind

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- Entlastung der Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendausschusses,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die jährliche Jugendversammlung findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Jugendversammlung ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht. Beisitzer der Jugendausschusses müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses (zgl. stellv. Jugendwart) mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 21 Jahre alt sein.

§ 7 Stellvertretender Jugendwart (zgl. stellv. Vorsitzender des Jugendausschusses)

Der stellvertretende Jugendwart unterstützt und vertritt den Jugendwart entsprechend der Aufgabenbeschreibung im Jugendkonzept sowie bei der Aufgabenwahrnehmung im Jugendausschuss und der Jugendversammlung. Bei Vertretung in Vorstandssitzungen obliegt ihm ein Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Vereinsjugendsprecher

Er / Sie vertritt die Interessen der Jugend im Jugendausschuss. Sie schließen die Lücke zwischen Vorstand und Spielerinnen. Sie setzen sich für die Wünsche der Mannschaften ein, organisieren Aktionen und können mit ihren Erfahrungen bei Problemen gut helfen.

§ 9 Wahlen

Der stellvertretende Jugendwart, der/die Jugendsprecher/in und der/die Vertreter/in sowie die Beisitzer des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 10 Jugendkonzept

Um eine zielorientierte Jugendarbeit zu gewährleisten, ist es notwendig, klare Strukturen und Vorgaben zu schaffen. Ergänzend zu dieser Ordnung gilt das Jugendkonzept des Vereins als verbindliches Rahmenkonzept. Es basiert auf den sportlichen Vorstellungen des Vereins, sowie der DHB-Rahmenkonzeption und wurde nach Vorgabe des 2. stellvertretenden Vorsitzenden für Entwicklung und Sport unter fachsportlicher Maßgabe der Anforderungen des Trainers der Frauenmannschaft und der Lehrertrainer der Sportschule Frankfurt (Oder) abgestimmt.

Es soll für die eigenen Trainer, Spieler und Eltern, als auch nach außen hin, immer deutlich sein, wer wofür der geeignete Ansprechpartner ist und welche Anforderungen an alle Beteiligten gestellt werden. Außerdem sollen die Ziele der Jugendarbeit verbindlicher gemacht werden.

§ 11 Jugendschutz

Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des BZRG für die Tätigkeit als Trainer / Betreuer und wird dem Vorstand gegenüber nachgewiesen.

§ 12 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Die Bestätigung und Rechtskraft von Änderungen ergibt sich aus § 3 dieser Ordnung.